



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.998/0-V/5/94

Dr. Wenzinger

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	9 -GE/9 95
Datum:	20. FEB. 1994
Verteilt	21. Feb. 1995 <i>lh</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Siess

2968

Betrifft: Entwurf eines Munitionslagergesetzes;
Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

15. Februar 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.998/0-V/5/94

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

1030 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Siess

2968

10.049/002-1.9/94
27. Dezember 1994

Betrifft: Entwurf eines Munitionslagergesetzes;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf eines
Munitionslagergesetzes nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen, im Allgemeinen Teil, wird darauf
hingewiesen, daß mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf den
Legistischen Richtlinien 1990 entsprochen werden soll. Der
Verfassungsdienst regt an, im Hinblick auf diese allgemeine
Bemerkung im Besonderen Teil, bei den jeweiligen Bestimmungen,
auf die Zitierung der jeweiligen Richtlinie und den Hinweis auf
die Legistischen Richtlinien zu verzichten.

Auf Seite 2 der Erläuterungen, Allgemeiner Teil, wird
hinsichtlich der Zuständigkeit zur Erlassung dieses
Bundesgesetzes auf Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG hingewiesen. Da im

- 2 -

vorliegenden Entwurf aber auch Angelegenheiten des Zivilrechts geregelt werden, wäre zu ergänzen, daß sich die Zuständigkeit des Bundes auch auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 ("Zivilrechtswesen") stützt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu den Allgemeinen Bestimmungen:

Der erste Abschnitt des vorliegenden Entwurfes ist in Allgemeine Bestimmungen und diese wiederum sind in Begriffsbestimmungen, Grundsätze der Munitionslagerung und den Gefährdungsbereich untergliedert. § 1 Abs. 1 steht unter "Begriffsbestimmungen", enthält jedoch keine Begriffsbestimmung, sondern normiert vielmehr den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes. Der Verfassungsdienst schlägt daher vor, Abs. 1 des § 1 unter einer eigenen Überschrift "Geltungsbereich" zu regeln.

In den Begriffsbestimmungen sollte auch der Begriff "militärischer Bereich" (§ 2 Abs. 2) definiert werden. Gleiches gilt für die Begriffe "Gefährdungsbereich", "engerer Gefährdungsbereich" (§ 3) und "voraussichtlicher Gefährdungsbereich" (§ 5 Abs. 5).

Zu § 1:

Abs. 3 Z 1 und 2 dieser Bestimmung sollte aus sprachlichen Gründen wie folgt lauten:

"1. geeignet sind, alleine oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Waffen durch willkürlich auslösbares Freiwerden von Energie

a) den Tod oder die Verletzung von Menschen oder

b) die Zerstörung oder Beschädigung von Sachen und

- 3 -

zu verursachen

und

2. dazu bestimmt sind, dem Bundesheer

a) als Mittel der Gewaltanwendung ...

...

zu dienen.

Abs. 4 sollte wie folgt lauten:

"(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat nach dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse durch Verordnung festzulegen, welche Gegenstände und Stoffe zu militärischer Munition im Sinne des Abs. 3 zu zählen sind."

Im 5. Abschnitt des Entwurfes werden in § 17 die Ausnahmen geregelt. Aus systematischen Gründen und auch im Hinblick auf einen besseren Überblick über die Rechtslage wird angeregt, § 17 in den Abschnitt "Allgemeine Bestimmungen" aufzunehmen.

Dabei stellt sich die Frage, warum in Abs. 1 statt auf militärische Baulichkeiten und Anlagen nicht auf den bereits definierten "militärischen Bereich" abgestellt wird.

Zu § 4:

Abs. 2 sollte aus sprachlichen Gründen wie folgt formuliert werden:

"(2) Munitionslager haben hinsichtlich ihrer Beschaffenheit

1. den jeweiligen militärischen Erfordernissen und

- 4 -

2. jenen Bedingungen zu entsprechen, durch die nach Möglichkeit

a) Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder

b) eine Zerstörung oder Beschädigung von Sachen

vermieden werden."

Zu § 6:

Abs. 3 sollte aus sprachlichen Gründen wie folgt lauten:

"Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Verordnung nach Abs. 1 und den Tag ihres Anschlages an der Amtstafel unverzüglich nach diesem Anschlag folgenden Stellen bekanntzugeben:

..."

Im letzten Satz des Abs. 5 wird angeordnet, daß auf die Abänderung der Verordnung die Abs. 2 bis 4 anzuwenden sind. Voraussetzung für eine derartige Abänderung ist, daß sich die für die Bestimmung des Gefährdungsbereiches maßgeblichen Voraussetzungen nach Abs. 1 dauernd geändert haben. Nach Auffassung des Verfassungsdienstes sind bei einer Abänderung der Verordnung nicht nur - wie in Abs. 5 vorgesehen - Abs. 2 bis 4 anzuwenden, sondern auch Abs. 1. Bei einer Neuerlassung der Verordnung wird nämlich auch auf die anderen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Bedacht zu nehmen sein.

Zu § 9:

Abs. 3 sollte aus sprachlichen Gründen wie folgt lauten:

"Im weiteren Gefährdungsbereich bedürfen die Errichtung und die Veränderung von Baulichkeiten oder Anlagen jeder Art, die nicht militärischen Zwecken dienen, einer Bewilligung."

- 5 -

Die Voraussetzungen, unter denen gemäß Abs. 5 eine Bewilligung zu erteilen ist, sind im Hinblick auf den Legalitätsgrundsatz des Art. 18 B-VG zu wenig determiniert.

Zu § 12:

Abs. 2 sollte aus sprachlichen Gründen wie folgt lauten:

"Für die Ermittlung der Entschädigung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung oder des Bescheides nach Abs. 1 maßgeblich."

Zur Klarstellung sollte in Abs. 2 ausdrücklich angeordnet werden, daß für die Ermittlung der Entschädigung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides maßgeblich ist.

Zu § 13:

Es wird angeregt, in Abs. 2 Z 2 auf das Vorliegen eines "rechtskräftigen" Bescheides abzustellen.

In Abs. 3 sollte der Artikel vor den Paragraphenangaben entfallen.

Zu § 14:

Abs. 1 sollte aus sprachlichen Gründen wie folgt lauten:

"Die Entschädigung ist dem Anspruchsberechtigten vom Bund spätestens 3 Monate

1. nach Abschluß der Vereinbarung oder
 2. nach Rechtskraft der die Entschädigung feststellenden gerichtlichen Entscheidung
- auszuzahlen."

- 6 -

Zu § 15:

In Abs. 1 sollte es heißen: Die Vertretung des Bundes nach den Bestimmungen dieses Abschnittes obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.

Zu § 16:

Hinsichtlich der vorgesehenen Freiheitsstrafe wäre die behördliche Zuständigkeit zu regeln.

Zu § 17:

Wie bereits oben festgehalten, wird angeregt, § 17 unter den Allgemeinen Bestimmungen zu regeln.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.a. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

15. Februar 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

